

Abonnementgebühren:
Einzelhefte: Jährlich Fr. 5.—, 1/2jährlich 2.50, 1/4jährlich 1.40
Schweiz: Jährlich Fr. 5.—, 1/2jährlich 2.50, 1/4jährlich 1.40
— Postamtlich bestellt 20 Rp. Zuschlag. —
Neuzeitige Länder: Fr. 5.— jährlich, nebst Postzuschlag.

Oberrheinische

Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint in Mels jeden Samstag

Anzeigengebühren:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Rp. od. 10 S.
Bei Wiederholungen und größeren Aufträgen Rabatt.
Reklamen: pro Zeile 20 Rp. oder 20 S.

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A. G. in Mels, die Zeitungsanstalter und die Poststellen.
Inserate nehmen die Zeitungsanstalter und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens Freitag Vormittag bei der Buchdruckerei eingehen. — Einsendungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind Frankomarken beizulegen. — Anonymes wird nicht berücksichtigt.

Mels, Vaduz 11. Mai 1918.

Druck und Expedition: Berganserland, Buchdruckerei A. G. in Mels.
Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“ A.-G. in Mels. (Telefon 55).

Nr. 20 — Fünfter Jahrgang

Aus dem liechtensteinischen Münzrecht. (Gelbenausfuhrverbot.)

Oesterreich-Ungarn, mit dem unser Land ein einheitliches Zollgebiet bildet, hat infolge der durch den Krieg eingetretenen Verhältnisse zum Schutze seiner Valuta Gelbenausfuhrverbote erlassen. Das Ausfuhrverbot wird richtiger Weise an der oesterreich-liechtensteinischen Grenze, unrichtiger Weise aber auch an der liechtenstein-schweizerischen Grenze gehandhabt. Zudem werden die jogg. Valuta-Abgaben beim Handel mit der Schweiz von Oesterreich auch von Liechtensteinern zum Schutze der oesterreichischen Valuta verlangt.

Der Liechtensteiner wird sich fragen, welche Stellung er denn einzunehmen habe. Vorausgesetzt sei, daß der Zoll- und Steuervertrag, wie uns selbst oesterreichische Finanzbeamten schon versichert haben, große Schwierigkeit in der Auslegung und Handhabung bietet und daß der betr. Beamte oftmals in guten Treuen die oesterreichischen Vorschriften anwende, solange ihm auf Grund von Beschwerden oder sonst dienstlich andere Weisungen erteilt werden. Für Liechtensteiner gilt als Beschwerdeinstanz auch ihre Regierung.

Die Rechtsentwicklung über das Münzrecht müssen wir einer Spezialgeschichte überlassen. In den unseren ehemaligen Fragen verlässlichen Freireichsbriefen wird das jogg. Münzrecht nicht erwähnt. Durch das Diplom über die Erhebung der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg zum Reichsfürstentum Liechtenstein (siehe Jahrbuch des histor. Vereins, Band I, S. 63 ff.) wurde das Münzrecht dem Fürsten ausdrücklich verliehen und seither ist es ab und zu, so z. B. 1857, gehandhabt worden. Mit der Entwicklung unseres Landes zu einem konstitutionellen Staat ist die Münzhoheit auf ihn übergegangen. Das Land hat, wie bekannt, dieses Recht durch Prägung von Liechtensteiner Münzen ausgeübt.

Durch den Zoll- und Steuervertrag ist dieses Münzhoheitsrecht in keiner Weise beeinträchtigt worden. Durch Art. 12 des Vertrages vom 5. Juni 1852, womit unser Land mit Oesterreich-Ungarn zu einem einheitlichen Zollgebiet geschlossen wurde, verpflichtet den Landesfürsten, das gleiche Münzsystem einzuführen, das in Vorarlberg jeweils gelte. Es wird demnach die Einführung des Münzsystems dem Landesfürsten überlassen. 1858 wurde das oesterreichische Münzsystem auf Grund einer liechtensteinischen Verordnung bei uns eingeführt. Mit Gesetz von 1898 wurde die Kronenwährung für unser Land begründet und zwar als liechtensteinische Landeswährung. Art. 13 jenes Gesetzes bestimmt ähnlich wie schon die Verordnung von 1858 (§ 11) für die Geldwährung, daß die in Oesterreich und in Ungarn nach den einschlägigen

Vorschriften ausgeprägten Münzen, d. h. gesetzlichen Metallgelder österr. Währung auch in Liechtenstein so lange im Umlauf zu verbleiben haben; bis deren Einföhrung erfolgt ist und sind in dem nämlichen Verhältnisse wie in Oesterreich und in Ungarn in Zahlung zu nehmen. Desgleichen sollen alle in Oesterreich und in Ungarn den einschlägigen Vorschriften gemäß ausgeprägten Münzen der Kronenwährung, also auch die verschiedenen Gattungen von Hellerstücken bis auf weiteres nach ihrem vollen Werte im fürstentum gesetzlichen Umlauf haben, soweit ihnen derselbe in Oesterreich und in Ungarn zukommt. Und weil dieses Landesgesetz auch die oesterreichischen und ungarischen Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel einführt, gelten sie bei uns als solches, ohne diese gesetzliche Grundlage hätten selbst die oesterreichischen und ungarischen Münzen, ähnlich wie das Papiergeld (Banknoten), nur die Bedeutung wirtschaftlicher Zahlungsmittel. Banknoten ist in einem Lande verpflichtet, als Zahlungsmittel anzunehmen. Nach dem Landesgesetz von 1900 (§§ 2 und 19) sind nur die Münzen gesetzlichen Zahlungsmittel. Schon hieraus, wie übrigens aus dem Münzhoheitsrecht des Staates Liechtenstein folgt, daß alle das Geldwesen (also auch hinsichtlich des Papiergeldes einschließlich Banknoten) zu erlassenden Vorschriften ausschließlich unserem Lande vorbehalten sind, sowohl die Vorschriften über die Prägung als auch über den Geldverkehr. So wird z. B. durch das Gesetz von 1900 unsere Regierung ermächtigt zu unterlegen, daß bestimmte ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsfakt gegeben oder genommen werden. Das ist eine Bestimmung über den Geldverkehr, dessen Regelung einzig und allein Liechtenstein zukommt. Durch oesterreich-ungarische Kriegsverordnungen darf dieses Recht nicht beeinträchtigt werden und deshalb können keine Verordnungen für Liechtenstein keine Geltung haben.

Diese Pflicht findet außerdem ihre volle Unterstützung in den Bestimmungen des Zoll- und Steuervertrages. Er findet nur Anwendung auf das System der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und gewisse, zum Teil aufgehobene Stempel (Art. 1). Hinsichtlich der liechtensteinischen Landeswährung sagt Art. 26: „Die österr. Regierung verpflichtet sich, im Falle der Abänderung der ... die Landeswährung betreffenden Verordnungen eine Regelung des Münzwesens ... in der Art eintreten zu lassen, daß die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, insofern sie von den in Oesterreich geltenden Normen abweichen sollten, auf die Geldebahrung des oesterreich-liechtensteinischen Zollamtes, Zollsatz- und Schließpulververleihs, ferner auf die Verzehrungssteuer, endlich auf die Art der durch vorliegenden Vertrag festgesetzten Bezahlung des von Oesterreich der österr. Regierung garantierten

Minimalertrages und allfälligen aus Mehreinnahmen der Zölle, Steuern und Monopolgegenständen sich ergebenden Ueberschussanteile keine Anwendung haben.“ Nach Artikel 12 des Zoll- und Steuervertrages von 1852 wurde noch eine Pflicht zur Einföhrung der oesterreichischen Währung statuiert, nach dem Zollvertrag von 1875 dagegen nicht mehr. Liechtenstein ist vertraglich nicht mehr gebunden, jene Währung einzuföhren, sondern kann in der Landeswährung vollständig eigene Wege gehen. Von dieser Auffassung ausgehend, sind denn auch die Landesgesetze von 1898 und 1901 erlassen worden; letzteres Gesetz regelt die obligatorische Reduktion in Kronenwährung, die Ordnung der allgemeinen Münzverkehrs und die Anwendung der Kronenwährung auf die öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse. Als Maßnahmen bestimmt jenes Gesetz in §§ 2 und 19, daß hinsichtlich der Zollbemessung und Zollzahlung und der Nebengebühren für die Dauer des oesterreich-liechtensteinischen Zollvertrages vom 3. Dezember 1875 die durch diesen Vertrag festgesetzten Bestimmungen gelten. Diese letzteren Bestimmungen sind außer dem schon angeführten Artikel 26 vor allem die Art. 6 (betr. Zahlung des Zolls), Steuern und Weisen der Staatsmonopolgegenstände usw. in der im Lande Vorarlberg geltenden Valuta, Art. 9 (betr. Zahlung mittels kurzlebensdauer, fremder Münzen nach den für Vorarlberg festgesetzten Weisen) und Artikel 20 („Die Abrechnung — nämlich mit der österr. Regierung — findet in der Valuta statt, in welcher die einzelnen Zölle und Steuern eingehoben und die anrechenbaren Auslagen geleistet werden, also auch ganz oder teilweise in Papiergeld, insofern dasselbe bei den Zollämtern für alle, bezw. für einige Abgaben an Zahlung angenommen wurde und zu dem Wertverhältnisse, in welchem dieses der Fall war.“)

Die oesterreichischen Gelbenausfuhrverbote sind denn auch im Einklang mit den vorstehenden Ausführungen bei uns niemals kundgemacht worden, weil sie eben bei uns keine Geltung beanspruchen konnten. Sollten sie in Liechtenstein in Kraft treten wie überhaupt alle die Zölle, Verzehrungssteuern und Staatsmonopole betreffenden Vorschriften, so müßte dies der Vertrag zulassen und müßten sie laut Art. 2 des Zollvertrages in Liechtenstein durch das Landesgesetz kundgemacht werden.

Die Vereinigten Staaten und die Getreideversorgung der Schweiz.

Am Nachmittag des 6. Mai überreichte der amerikanische Gesandte dem schweizerischen Politischen Departement die Notiz eines Telegrammes vom Staatssekretär in Washington. Das Telegramm lautet wie folgt: Die Nachricht, daß

sein Weizen von den Vereinigten Staaten während der nächsten Monate nach der Schweiz verhandelt würde, entbehrt jeder Grundlage. Es ist wahr, daß es von Deutschland halbamtlich verlautete, und Herr Sulzer, der schweizerische Gesandte in Washington, hat diese Aussage dem Staatsdepartement in Washington mündlich bestätigt, daß das freie Geleite, das Deutschland für amerikanische Schiffe, die Nahrungsmittel für die Schweiz nach Certe bringen, anbietet, drei Monate lang nicht wirksam sein könne, da dieser Zeitraum nötig sei, um die Weizeln, die denen die deutschen Unterseebootkommandanten sich richten, nämlich alle amerikanischen Schiffe, die Weizen nach der Schweiz tragen, zu versenken, zu ändern. Dies kommt einer Erklärung Deutschlands gleich, daß es seine bewaffnete Blockade der Schweiz gegenüber aufrecht erhält und daß amerikanischer Weizen auf amerikanischen Schiffen, welcher der Schweiz schon angeboten war, nicht verabfolgt werden kann, wenn die Schiffe nicht darauf vorbereitet sind, sich einen Weg durch die Blockade, die Deutschland geschaffen hat und die den vermutlich freien Weg zum Hafen von Certe schließt, zu erkämpfen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird diese Herausforderung annehmen. Zwei Schiffe unter amerikanischer Flagge mit Ladungen von Getreide für die Schweiz sind jetzt auf dem Wege nach einem atlantischen Hafen Frankreichs, und diese Schiffe werden von Einheiten der amerikanischen Marine begleitet. Außer dieser Hilfe, welche die Vereinigten Staaten der schweizerischen Regierung dadurch leisten können, daß sie ihre Seestreitkräfte ablenken, um der Schweiz die Ankunft ihres Getreides durch Waffen zu sichern, existiert noch die Möglichkeit, daß die Schweiz durch neutrale Schiffe Getreide erhält, obgleich diese Möglichkeit außerordentlich dadurch vermindert ist, daß ein deutsches Unterseeboot den spanischen Dampfer „Sardinero“ außerhalb der Kriegszone versenkte, der mit Getreide für die Schweiz beladen war.

Die Schritte, welche die Regierung der Vereinigten Staaten unternimmt, dürften eine genügende Garantie für den Willen jener Regierung sein, der Schweiz die Ankunft ihres Getreides zu sichern. Es darf nicht vergessen werden, daß die außerordentlichen Anstrengungen, die Amerika macht und weiter machen wird, dem Volke der Vereinigten Staaten seine Weizenvorräte noch vermindern, da die Ausfuhr nach neutralen und solchen Staaten, an deren Seite Amerika Krieg führt, die Heimatvorräte an Weizen schon so vermindert hat, daß der Verbrauch an Weizen auf den Kopf der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten ist.

Feuilleton.

Eine ungeliebte Frau.

Roman von M. Hartling.

(Nachdruck verboten.)

„Du sprichst ein wahres Wort, Herbert. Leidenschaft und Genußsucht stehen oben auf der Liste der Eigenschaften unserer heutigen Gesellschaft. Hiellose Genüsse auf der einen Seite, schrankenloser Erwerb auf der anderen. Die Triebfeder zu allem ist die Leidenschaft, die wieder ihren Ursprung hat in der Entwertung der Menschheit. Früher war man viel glücklicher, weil man zufriedener war. Eine ruhige, harmonische Hauslichkeit war das Ideal der deutschen Frau. Die Liebe zu Mann und Kindern füllte ihr Leben vollständig aus. Und man war doch froh und glücklich, man genoss die Freuden, die sich boten, mit reinem, zufriedenen Herzen. Man brauchte sie eben nicht, wie die Frau von heute es so oft muß, zur Befriedigung seiner Leidenschaft, zur Bekämpfung der inneren Stimme, die immer noch Gewissen heißt, so viel man auch dagegen reden mag. Daß ein solches Hasen und Jagden nach Vergnügungen erschläft und entwertet, ist

selbstverständlich. Daß da, wo ungeheure Summen vergebend werden, auch ungeheure Summen eingenommen werden müssen, will man einigermassen das Gleichgewicht halten, ist selbstverständlich. Doch wir irren zu weit ab vom Wege, ich wollte dir nur Konstanzens Charakter zeigen, ich male dir ein Bild unserer heutigen Frauenwelt. Konstanz aber paßt in den Rahmen des Zeitbildes wie die Faust aufs Auge, Tante Erna. Wie oft schon bin ich dem Schicksal dankbar gewesen, daß es mich davor bewahrt hat, sie als Gattin beizumführen.“

„Ja, ihr wäret niemals glücklich geworden, Herbert. Ihr seid zu verschiedene Naturen. Aber auch jetzt bist du nicht glücklich, und doch könntest ihr es sein, beide so liebe, prächtige Menschenkinder. Ihr habt euch nur in dem Wege geirrt, der euch zusammenführt. Darf eine alte Frau euch hierin einen Rat geben, Herbert? Im ganzen soll man sich nie zwischen zwei Eheleute drängen, es tut nicht gut, aber zuweisen darf man doch eine Ausnahme machen?“

„Bitte, Tante Erna, sprich! Du bist ebenso gut als klug, also kann ich von deinem Rat nur profitieren.“

„Ja, Herbert und ich kenne Marianne. Sie ist eine echte Brestel mit einem starken, großzügigen

Charakter. Dazu hat sie aber auch die ihrer Mutter eigene empfindliche Natur geerbt. Starke Charaktere aber können nur durch noch größere Stärke bezwungen werden. Nicht bittend, nicht demütig darfst du zu ihr kommen, sondern als Mann und als ihr Gatte müßt du fordern, was dein gutes Recht ist. Nur so wirst du ihr wirklich imponieren. Ruhig bestimmst müßt du fordern, nicht mit leidenschaftlichem Drängen, nicht mit demütiger Bitte. Sie muß zu dir kommen, nicht du zu ihr. Reize ihr, daß du eine Herrennatur bist, zeige dich ihr gegenüber souverän, aber nicht despotisch. Denn Despotismus ertragen solche starke Naturen wiederum nicht. Sie beugen sich nur vor unbeschränktem Recht, aber sie beugen sich willig und gern, wenn sie einsehen: dein Gatte ist klüger als du, seine Natur ist die stärkere, aber er ist auch unbestechlich rechtlich, er fordert keine Unterwerfung nur, weil er in seinem vollen Rechte ist, weil er als Mann nicht anders handeln kann, nicht weil es ihm Freude macht, deine Selbständigkeit unterdrücken zu wollen. Versuche es einmal, Marianne in dieser Weise zu behandeln, und du wirst sehen, sie wird sich dir wortlos zu eigen geben.“

Herbert beugte sich über Tante Ernas Hände und lächelte sie an seine Lippen.

„Du magst recht haben, Tante Erna. Ich habe Marianne nicht gekannt, mir niemals Mühe gegeben, ihre Eigenart zu verstehen, und doch kann ja so ein intimes Zusammenleben nur harmonisch sein, wenn eines das andere voll und ganz würdigt und begreift. Vielleicht ist es zum Erfassen des Glückes noch nicht zu spät, wenn wir jetzt ein neues Leben beginnen.“

„Zum Glück ist es nie zu spät, Herbert, und sollte es nur einen kurzen Tag währen, so lohnte es sich doch der Mühe, es zu erringen. Viel besser einen Tag schrankenlos glücklich, als nie gekannt zu haben, was glücklich sein heißt. Nur darf man das Glück durch eigene Schuld nicht verlieren, denn dann wird die Reue die Erinnerung trüben.“

„Tante Erna, du hast so viel Verstand und Herzengüte, bist ein so großer, guter Mensch, ich habe mich schon hundertmal gefragt, warum du unvermählt geblieben bist.“

„Ja, Herbert, ein armes, abeliges Mädchen hat keine Auswahl. Es muß nehmen, was sich ihm bietet, oder es muß unvermählt bleiben. Ich habe das letztere vorgezogen und ich habe es bis zur Stunde nicht bereut. Ich habe alle meine Liebe meinen Geschwistern und ihren so früh mütterlos gewordenen Kindern gegeben. In dieser Hinsicht habe ich mein